Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Stadtrat **am 08.10.2009** Nr. 6 der TO	öffentlich Vorlagen-Nr.: FB 3/056/2009
Dez. I FB 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten	Datum: 26.08.2009

FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	08.10.2009		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
Bebauungsplan "An den Kämpen II", 1.Änderung

Für den Entwurf zur o.g. Bebauungsplan-Aufstellung ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 21.7.2009 in der Zeit vom 3.8. bis einschließlich 3.9.2009 das Verfahren zur Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt worden. Die Behörden und Stellen, deren Belange durch die Planung möglicherweise berührt sein könnten, wurden gem. § 4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 27.7.2009 beteiligt.

Stellungnahmen hierzu sind nicht eingegangen.

I. Beschlussvorschlag:
Fassung des Satzungsbeschlusses
Der Rat beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplans „An den Kämpen II“ einschließlich Begründung gem. § 10 BauGB als Satzung.

II. Rechtsgrundlage:
BauGB, BauNVO, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:
Im Baugebiet „An den Kämpen“ im Süden Seppenrades ist seinerzeit bei Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplanes (Teilabschnitt II) eine damals bestehende Straße zwischen Stellmacherstraße und Ächterste Bockhorst für den allgemeinen Verkehr geschlossen und für Fußgänger / Radfahrer abgepollert worden. Für ein Grundstück südlich der Stellmacherstraße ist ein umfangreiches Baufenster auch in der rückwärtigen Parzellenhälfte festgesetzt, das allerdings nur über die vorgelagerte Hälfte erschlossen werden kann (vgl. Detail-Ausschnitt). Es besteht der Wunsch, auch die südliche Hälfte zu bebauen, und zur Erschließung den hierfür ausreichenden östlich gelegenen Fuß-/Radweg zu nutzen.
Dies wird auch von Seiten der Verwaltung städtebaulich für sinnvoll gehalten, die vorhandene Zuwegung aufzugreifen und auf unnötige Versiegelung / Beeinträchtigung zu verzichten. Entsprechend soll die Verkehrsflächen-Festsetzung erweitert werden, jedoch ohne eine durchgängige Verknüpfung zu schaffen.

Die verkehrliche Situation bleibt in der Benutzbarkeit für die Allgemeinheit gleich. Die Verkehrsfläche wird um etwa 10m Richtung Süden verlängert, so dass für die südliche Grundstückshälfte eine Anbindung an den öffentlichen Straßenraum per Pkw möglich ist. Tatsächliche bauliche Maßnahmen sind in dem Zusammenhang nicht vorgesehen. Lediglich die Poller müssten um einige Meter versetzt werden

Aufgrund der geringfügigen Korrektur, die insbesondere nicht die Grundzüge der Planung berührt, ist das vereinfachte Verfahren gem. §13 BauGB für diese Bebauungsplan-Änderung durchgeführt worden.

Lageplan
(nicht maßstäblich)

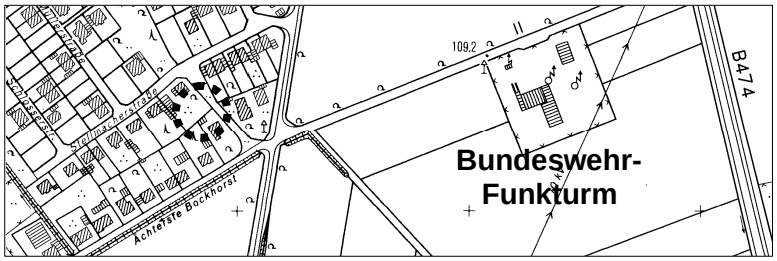

Ausschnitt aus dem Bebauungsplan
(nicht maßstäblich)

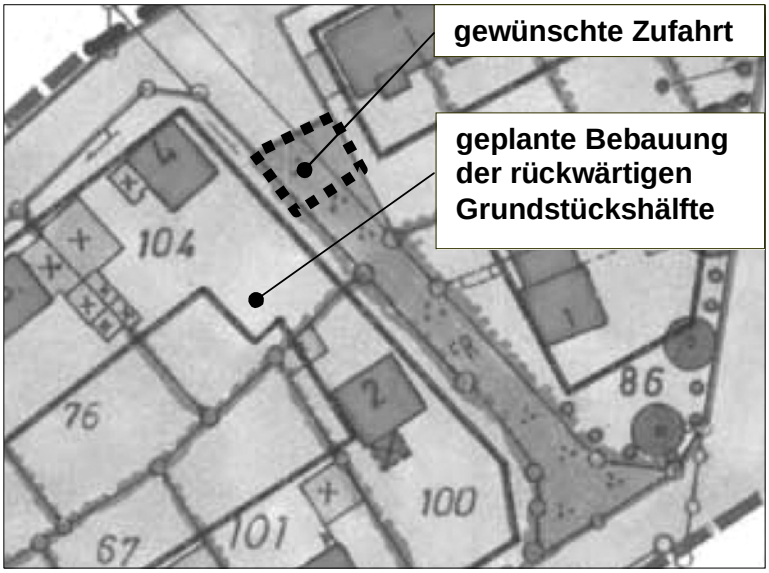

örtliche Situation